



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2018



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. (nachfolgend „Bank“). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung, der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten für das Abwicklungsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

(2) Änderungen

Die Bank kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen jederzeit ändern, um Änderungen des anwendbaren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmens, sowie Änderungen der Marktlage oder der Marktusancen des Finanzplatzes Rechnung zu tragen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bekannt gegeben und zwar nach Wahl der Bank über Postweg, Kontoauszüge, elektronische Kommunikationswege oder auf andere geeignete Art und Weise. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber der Bank angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Kontoeröffnung

Voraussetzung einer Konto- bzw. Depotöffnung ist ein Kontoeröffnungsantrag des Kunden auf den Formularen der Bank. Der Antrag ist von den zuständigen Bankgremien zu genehmigen. Der Kunde wird von der Bank über eine Ablehnung seines Antrages informiert. Die Bank wird grundsätzlich zu Gunsten des beantragten Kontos eingezahlte oder überwiesene Werte erst nach der Genehmigung der Kontoeröffnung annehmen.

Bei Begründung der Geschäftsverbindung hat der Kunde der Bank die genauen Daten bezüglich seiner Identität mitzuteilen (Name/Bezeichnung oder Firmenname, Wohnsitz/Firmensitz, Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf), indem er der Bank ein gültiges, offizielles Identifikationsdokument vorlegt und die Herkunft der Vermögenswerte, die er bei der Bank hinterlegt, offenlegt. Natürliche Personen können aufgefordert werden, ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Juristische Personen und andere Rechtseinheiten müssen eine beglaubigte Abschrift ihrer aktuellen Satzung vorlegen sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister und einen Beschluss, der die Personen auflistet, die berechtigt sind, in ihrem Namen zu handeln und sie gegenüber Dritten zu vertreten. In Übereinstimmung mit der anwendbaren luxemburgischen Gesetzgebung müssen die natürlichen und juristischen Personen und die anderen Körperschaften der Bank sämtliche Unterlagen in Bezug auf die Identifikation des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial

Owner) des Kontos zukommen lassen. Die Bank ist zur Zeit der Kontoeröffnung oder auch später jederzeit berechtigt, ein Identifikations- oder anderweitiges Dokument zu verlangen, um ihre rechtlichen Pflichten einhalten zu können. Wenn der Kunde der Bank diese Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen lässt, ist die Bank berechtigt, die Kontostände des Kunden zu liquidieren und das Konto zu schließen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich über jegliche Veränderung der oben genannten Elemente der Identifikation in Kenntnis zu setzen.

(4) Gemeinschaftskonten

a) Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto)

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers allein verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber über die Konten nur noch gemeinsam verfügen.

b) Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Konto)

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über die Konten verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

c) Haftung

Aus Verpflichtungen aus einem Gemeinschaftskonto haften alle Kontoinhaber der Bank gegenüber gesamtschuldnerisch.

(5) Zinsen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bank jederzeit und ohne vorherige Mahnung berechtigt, gegenüber dem Kunden die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- im Falle eines Sollsaldos auf dem Konto gelten die in dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank für diesen Fall ausgewiesenen Sollzinsen.
- im Falle einer nicht genehmigten Überziehung auf dem Konto kommt ein erhöhter Zinssatz zur Anwendung, der gemäß dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank für diese Dienstleistung gilt.

Eine Auslegung dieser Bestimmung, nach der der Kunde in irgendeiner Weise berechtigt ist, sein Konto zu überziehen, ist nicht möglich.

Die Bank kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Betrages verlangen, der über die von der Bank geduldete Überziehung hinausgeht.

Die auf die Konten anfallenden Sollzinsen werden in der Regel vierteljährlich kapitalisiert und dem Konto belastet.

Die Berechnung der Soll- und Habenzinsen durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der Wertstellungstage, die in Abhängigkeit von der Bankpraxis und den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt werden.

(6) Termineinlagen

Die Laufzeit von Termineinlagen beginnt zwei Bankgeschäftstage nach Erhalt der entsprechenden Kundenanweisung durch die Bank.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Sofern nicht zwei Bankgeschäftstage vor Fälligkeit eine anderweitige Mitteilung des Kunden eingeht, können Termineinlagen automatisch für dieselbe Laufzeit neu angelegt werden, wobei die Verlängerung zu den zum Zeitpunkt der Neuanlage geltenden Konditionen erfolgt.

Die Bank kann der teilweisen oder vollumfänglichen vorzeitigen Kündigung von Termineinlagen durch den Kunden gegen Zahlung einer Entschädigung zustimmen.

2. Bankgeheimnis, Bankauskunft, Weiterleitung von Kundendaten

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt, eine ausdrückliche Weisung erteilt hat oder sofern die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Änderungen in den gesetzlichen Regeln zum Bankgeheimnis sind jederzeit durch den Gesetzgeber möglich, wodurch sich die Anforderungen an die Bank unter dem Bankgeheimnis ändern können.

Ausländische Wertpapiere, die ein Kunde der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen in der Regel der Rechtsordnung des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich daher nach der Rechtsordnung des Sitzstaates des Emittenten. Danach kann der Emittent berechtigt oder sogar gesetzlich verpflichtet sein, über die Inhaber des Finanzinstrumentes Informationen einzuholen. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Inhabers des Finanzinstrumentes sowie der entsprechenden Wertpapierpositionen, etc. verpflichtet ist, ist die Bank berechtigt, die entsprechende Auskunft an den Emittenten oder dessen beauftragten Dienstleister zu übermitteln.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

(5) Persönliche Daten

Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (DSGVO) verarbeitet die Bank alle personenbezogenen Daten, die von der Bank

selbst erhoben oder ihr zur Verfügung gestellt wurden. Die Verarbeitung erfolgt durch die Bank direkt in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher oder durch von ihr beauftragte Subunternehmen oder Dienstleister, um bestmöglich an die Bedürfnisse der Kunden angepasste Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können. Die Adresse und Handelsregisternummer sind ersichtlich unten unter Nr. 20.

Die Bank erhebt, erhält, speichert und verarbeitet (nachfolgend „Verarbeitung“ oder „verarbeiten“) elektronisch oder in anderer Form personenbezogene Daten der Bankkunden und anderer natürlicher Personen, die gegebenenfalls in einer Geschäftsbeziehung mit den Bankkunden stehen, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftliche Eigentümer und andere verbundene Personen sind.

Die Bank wird insbesondere folgende Datenkategorien verarbeiten (nachfolgend zusammen „personenbezogene Daten“):

- Identifikationsdaten wie Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Wohnsitzland, Nationalität, Sozialversicherungsnummer, Reisepass-, Personalausweis-, Führerschein-, Steuernummer;
- Bank- und Finanzdaten, wie zum Beispiel Finanzidentifizierung (einschließlich Kontonummer), Vermögenslage (einschließlich Kontostand), Tragfähigkeit von Ausfallrisiken, Anlageziele oder Anlagepräferenzen;
- Persönliche Angaben, wie zum Beispiel Geburtsdatum und Familienstand;
- Bildungsstand, Ausbildungen oder Qualifikationen, wie zum Beispiel akademischer Lebenslauf;
- Angaben zum Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel Arbeitgeber, Tätigkeit, Titel, Arbeitsstätte, Fachrichtung,
- Bild- und Tonmaterial, wie zum Beispiel Kopien von Ausweisdokumenten und Aufzeichnungen von Telefonaten;
- Videoaufzeichnungen aus der Kameraüberwachung des Bankengeländes das auf dem Gelände der Bank installiert ist.

Der Kunde gestattet der Bank, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Geschäftsbeziehung zweckmäßig und erforderlich ist und die Erfassung mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses in Einklang steht.

Die Kundendaten dienen der Bank dazu, für den Kunden die geforderten Dienstleistungen ordnungsgemäß zu erbringen und ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, im Rahmen der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act sowie dem Common Reporting Standard.

Unter bestimmten Umständen ist der Kunde verpflichtet, der Bank seine personenbezogenen Daten mitzuteilen. Alle Angaben des Kunden oder die Beantwortung von Fragen sind jedoch freiwillig. Die Nichtbeantwortung von Fragen durch den Kunden kann dazu führen, dass Bankdienstleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden. Personenbezogene Daten können direkt vom Kunden oder anderen legitimen Quellen, wie zum Beispiel externen Datenaggregatoren, öffentlichen Quellen und Ratingagenturen, erhoben werden.

Um eine zeitnahe Bearbeitung durch die Bank zu ermöglichen, müssen Kundendaten regelmäßig aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten unverzüglich an die Bank zu übermitteln und der Bank auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Bank zur effizienten und gesetzeskonformen Erfüllung der Geschäftsbeziehung benötigt. Außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens haftet die Bank im Rahmen des geltenden Rechts nicht für



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Verluste, die durch falsche, unechte, mangelhafte oder unvollständige zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten oder sensible personenbezogene Daten entstehen.

Die Bank kann auch personenbezogene Daten von anderen natürlichen Personen als dem Kunden verarbeiten. In diesem Fall informiert der Kunde die anderen Personen, deren personenbezogene Daten er der Bank bekanntgegeben hat, dass die Bank personenbezogene Daten verarbeitet und gegebenenfalls die erforderliche Zustimmung zu einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des geltenden Rechts einholt.

Die Bank verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden zu sichern und zu schützen und eine angemessene Sicherheit der ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, um sie vor missbräuchlicher oder unbeabsichtigter Offenlegung, Nutzung, Zugriff, Verlust, Veränderung oder Schädigung zu schützen. Die Bank wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine sichere Handhabung der personenbezogenen Daten des Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den internen Richtlinien und Standards der Bank zu gewährleisten.

(6) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei Bedarf können personenbezogene Daten von der Bank -zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, -zur Erfüllung gesetzlicher und / oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen, -zum Zwecke des berechtigten Interesses, das von der Bank oder von Dritten verfolgt wird oder -mit Zustimmung des Kunden verarbeitet werden.

i. Erfüllung der Vertragspflichten

Die Erfüllung der Vertragspflichten umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung kundenbezogener Dienstleistungen sowie allgemein die Erfüllung von Dienstleistungsanforderungen des Kunden und die Ausführung von Tätigkeiten gemäß den Anweisungen des Kunden. Dazu gehören Dienstleistungen und Tätigkeiten in Bezug auf die Kontoverwaltung, die Abwicklung von Aufträgen, die Bearbeitung von Überweisungen, Aus- und Einzahlungen, die Einlösung von Bankschecks, Darlehen und Hypotheken, Anlagen und ähnlichen Transaktionen und Bankdienstleistungen, die Verwaltung von Zahlungsinstrumenten, die Anlageverwaltung, die Zeichnung von Anlageinstrumenten, Brokerage, die Nachlassplanung, das Versicherungsmanagement, die Kommunikation mit dem Kunden, die Evaluierung des Finanzbedarfs des Kunden, die Überwachung der Vermögenslage des Kunden einschließlich der Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit und im Allgemeinen die Unterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

ii. Zahlungsverkehr und Kreditgeschäft

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs und des Kreditgeschäfts werden Kundendaten sowohl von der Bank als auch von Einheiten der Konzerngruppe und externen spezialisierten Dienstleistern, deren sich die Bank bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, wie zum Beispiel Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), Target, Single Euro Payments Area (SEPA) bedient, verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt durch lokale Rechenzentren in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften. Somit können sich ausländische Behörden beispielsweise zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit der dortigen Gesetzgebung Zugang zu den Daten verschaffen, die in den dortigen Rechenzentren gehalten werden. Jeder Kunde, der die Bank mit der Durchführung einer Überweisung oder einer anderen Transaktion beauftragt, gibt dadurch seine stillschweigende Zustimmung zu der Ver-

arbeitung aller Daten, die für eine Transaktion durch die vorgenannten Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erforderlich sind.

Die Länder, in die personenbezogene Daten übertragen werden, gewähren möglicherweise nicht das gleiche Schutzniveau wie das Land, aus dem die personenbezogenen Daten übertragen werden. Die personenbezogenen Daten, die in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, werden durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise eine verbindliche Entscheidung der Europäischen Kommission, geschützt. Diesbezüglich erklärt der Kunde seine Zustimmung hinsichtlich der Datenübermittlung an die in Länder außerhalb des EWR ansässigen externen Dienstleister sowie an die Einheiten der Konzerngruppe.

iii. Auslagerung von Dienstleistungen, Geschäftsbereichen und Datenverarbeitung (Outsourcing)

Die Bank darf nach ihrem Ermessen die Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen bankentypischen Dienstleistungen durch Dritte erbringen lassen (nachfolgend „Outsourcing“). Das Outsourcing wird die Bank im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Im Rahmen des Outsourcing kann es vorkommen, dass Kundendaten an Dritte übermittelt werden müssen. Der Kunde erklärt seine Zustimmung hinsichtlich etwaiger Outsourcing-Vorgänge sowie der gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehenden Übermittlung von Kundendaten.

Die Bank kann im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich Outsourcing von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen einzelne Geschäftsbereiche und/oder Dienstleistungen, zum Beispiel Wartung, Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen oder Teile dieser Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen an Gesellschaften innerhalb der Konzerngruppe mit Sitz im Ausland auslagern. Der Kunde erklärt seine Zustimmung hinsichtlich dieser Outsourcing-Vorgänge sowie der gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehenden Übermittlung und Speicherung von Kundendaten.

Weitere systemtechnische Bankverarbeitungen können gegebenenfalls im Rahmen einer Auslagerung durch die Muttergesellschaft der Bank unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gültigen Datenschutzbestimmungen durchgeführt werden.

iv. Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Im Falle einer Verarbeitung zur Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen ist die Bereitstellung von Informationen durch den Kunden an die Bank grundsätzlich verpflichtend. Dies umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank in Übereinstimmung mit geltendem Bankenrecht. Dazu gehören die geltenden Rechtsvorschriften über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und für den Zahlungsverkehr (PSD), Know-Your-Customer (KYC) sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) einschließlich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien. Des Weiteren gehören dazu die Erfüllung von Anfragen oder Anforderungen luxemburgischer oder ausländischer Aufsichtsbehörden sowie (gegebenenfalls) Steueridentifikations- und Berichtspflichten, insbesondere im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates), der OECD-Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (häufig bezeichnet als Common Reporting Standard oder CRS), der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das Qualified Intermediary Agreement (QI) und der automatische Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEI) sowie



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

jedes andere System des Informationsaustausches, dem die Bank von Zeit zu Zeit unterliegen kann. Diese personenbezogenen Daten können an die Luxemburger Steuerbehörde (oder Dienstleister, die im Auftrag der Bank das Reporting vornehmen) weitergegeben und an ausländische Steuerbehörden weitergeleitet werden. Das Versäumnis, der Bank korrekte Angaben zur Verfügung zu stellen oder auf Anfragen zu antworten, kann zu unrichtiger oder doppelter Berichterstattung führen.

a) Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) / Qualified Intermediary Agreement (QI)

Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank verschiedenen US-Steuvorschriften und -vereinbarungen, wie u.a. dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und dem Qualified Intermediary Agreement (QI) unterliegt, wonach die Bank dazu verpflichtet ist, unmittelbar oder mittelbar durch vorherige Übermittlung der jeweiligen Information/en an die Luxemburger Steuerbehörde (Administration des contributions directes), dem US Internal Revenue Service („IRS“) auf jährlicher Basis bestimmte Informationen bereitzustellen. Diese dafür notwendigen Informationen hat der Kunde der Bank zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, sofern die Kundenbeziehung den US Steuer-Reportingpflichten unterliegt, der Luxemburger Steuerbehörde zur Weiterleitung an den IRS bzw. dem IRS unmittelbar sämtliche Informationen bezüglich der Kontobeziehung zu übermitteln; zu diesen Informationen gehören u.a. der Name und die Adresse des Kunden, Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung, eine Kopie aller bei der Bank hinterlegten W-9-Formulare des IRS und/oder einige oder alle im Formular W-9 des IRS enthaltenen Daten, Kontoauszüge, die Höhe des bei der Bank deponierten Vermögens, die Höhe der Einkommen und Erträge sowie sonstige Informationen bezüglich der Beziehung, die für die Erfüllung der Pflichten der Bank im Hinblick auf die US Steuer-Reporting angefordert oder benötigt werden. Mit dieser Ermächtigung verzichtet der Kunde hiermit in dem Umfang, in dem dies für die beschriebene Bereitstellung von Daten erforderlich ist, auf den Schutz und seine Rechte gemäß dem Luxemburger Bankgeheimnis und dem Luxemburger Datenschutzrecht.

b) Common Reporting Standard

Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard (CRS) unterliegt, welches u.a. den internationalen Common Reporting Standard in Luxemburg umsetzt, wonach die Bank in Fällen, in denen die Kundenbeziehung den CRS-Meldepflichten unterliegt, verpflichtet ist, der Luxemburger Steuerbehörde (Administration des contributions directes) bestimmte im Gesetz näher definierte Informationen auf jährlicher Basis zu melden, die diese dann an die jeweiligen Steuerbehörden der Länder übermittelt, in denen die meldepflichtige(n) natürliche/n und/oder juristische/n Person(en) ihren Steuerwohnsitz haben. Meldepflichtige Personen im Sinne des Gesetzes können sein:

- der / die Kontoinhaber,
- der / die wirtschaftlich Berechtigten des Kontos,
- die beherrschende/n Person/en.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Anforderung und in Übereinstimmung mit diesem Gesetz erfasst, speichert und/oder verarbeitet die Bank in sonstiger Weise mittels elektronischer Datenverarbeitung oder auf andere Weise persönliche Daten des Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigten des Kontos/der Konten bzw. der/den beherrschenden Person/en.

Insoweit verpflichtet sich der Kunde das Bankformular „Selbsterklärung zum steuerlichen Wohnsitz“ (Natürliche Person, Juristische Person und/oder Wirtschaftlich Berechtigter) auszufüllen und die erforderlichen Angaben zu machen und jegliche Änderung von Umständen, welche die in

diesem Formular gemachten Angaben betreffen, innerhalb von 30 Tagen der Bank mitzuteilen und unaufgefordert eine aktualisierte Selbsterklärung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5 des o.g. Gesetzes in Verbindung mit Artikel 26 des geänderten Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten vom 2. August 2002 verfügt, dass die von der Datenverarbeitung betroffene Person das Recht hat, die nachfolgenden Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten:

- das luxemburgische Finanzinstitut (die Bank) ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich;
- die personenbezogenen Daten sind für Zwecke des o.g. Gesetzes bestimmt;
- die Daten können an die Administration des contributions directes sowie an die zuständige Behörde eines meldepflichtigen Staates übermittelt werden;
- die Beantwortung der Fragen ist obligatorisch, die Nichtbeantwortung führt zu den in dem o.g. Gesetz beschriebenen Folgen;
- die betroffene Person verfügt über ein Auskunftsrecht und eine Berichtigungsmöglichkeit in Bezug auf die sie betreffenden Daten, welche der Administration des contributions directes übermittelt werden.

c) MiFID/MiFIR

Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) sowie künftiger luxemburgischer Gesetzgebung im Rahmen eines genehmigten Berichtsmechanismus ein Transaktionsreporting ausführen und auf täglicher Basis an die zuständige nationale Behörde oder an eine entsprechend autorisierte Meldeeinrichtung übermitteln muss. Diese Transaktionsmeldungen sind bei jeder Veränderung einer Position im Kundenbestand durchzuführen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Anforderung speichert und/oder verarbeitet die Bank mittels elektronischer Datenverarbeitung oder auf andere Weise persönliche Daten des Kunden.

Das Transaktionsreporting umfasst alle Arten von Finanzinstrumenten die an einem Handelsplatz gehandelt werden. Die Verpflichtung, Transaktionen zu melden gilt für:

- Finanzinstrumente, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;
- Finanzinstrumente, deren Basiswert ein am Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist; und
- Finanzinstrumente, deren Basiswert ein Index oder ein Korb von am Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten ist.

Die Bank ist berechtigt, im Rahmen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen, denen die Bank, die Konzerngruppe oder die Dienstleister der Bank unterliegen, Kundendaten an ausländische Behörden, Dienstleister, Geschäftsbereiche der Konzerngruppe, Betreiber von Zahlungssystemen, Broker, Wertpapieremittenten (oder die von ihnen beauftragten Dienstleister) und Börsen zu übermitteln.

v. Berechtigtes Interesse der Bank oder von Dritten

Dies umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten für die (Zugangs-)Sicherheit, das Risikomanagement und die Betrugsprävention, Verbesserungen der Bankdienstleistungen, die Erhebung detaillierter Daten zu Besuchen der Räumlichkeiten der Bank, einen Gesamtüberblick über die Kunden sowie eine Evaluierung des Finanzbedarfs des Kunden für ein Dienstleistungsangebot oder zur Erbringung von Dienstleistungen und für



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Zwecke der Rechnungsführung, einschließlich der Weitergabe personenbezogener Daten an Dienstleister, um die Verarbeitung im Auftrag der Bank zu ermöglichen. Die Bank darf diese Informationen in dem Umfang verwenden, der zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person erforderlich ist.

vi. Zustimmung des Kunden

Dies umfasst die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, beispielsweise für die Zahlungsabwicklung oder zum Erhalt von Marketingmaterial (über Produkte und Dienstleistungen der Bank oder unserer Handelspartner), Informationen über Werbeangebote und Empfehlungen von Dienstleistungen, die für den Kunden von Interesse sein könnten.

Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die Bank zur:

- a. Bereitstellung aller Informationen, die ein Dritter im Zusammenhang mit einem Vermittlungsgeschäft benötigt, wobei die Bank dem Kunden mit dessen Zustimmung die Geschäftsbeziehung mit diesem Dritten ermöglicht hat. Kontostände und die Höhe der der Bank anvertrauten Gesamteinlagen oder sonstigen Vermögenswerte werden nicht offengelegt;
- b. Weiterleitung aller Informationen, die ein Versicherer der Bank im Schadensfall benötigt;
- c. Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für eine in- oder ausländische Börse oder Börsenaufsichtsbehörde gemäß den für Börsen in Bezug auf Wertpapiergeschäfte, die von der Börse im Auftrag des Kunden durchgeführt wurden, verbindlichen Bestimmungen; und
- d. Berichterstattung an die Konzernmutter im Rahmen der Konzernaufsicht und der Bilanzkonsolidierung aufgrund einschlägiger gesetzlicher Ermächtigungen zu Kreditverhältnissen.

(7) Aufzeichnung von Nachrichten

Zu Beweis Zwecken können alle Telefongespräche mit dem Kunden in Bezug auf Geschäftsvorgänge oder Geschäftsgespräche aufgezeichnet werden. Aufzeichnungen werden für einen begrenzten Zeitraum aufbewahrt (aber nicht länger als nach geltendem Recht erforderlich oder erlaubt, insbesondere in Bezug auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen) und können als Beweismittel im Falle eines Rechtsstreits über Geschäftstransaktionen oder andere Geschäftsgespräche mit dem Kunden dienen.

Die Bank erhebt diese personenbezogenen Daten aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören:

- Nachweis von Transaktionen;
- Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften;
- Einhaltung interner Verfahren und Richtlinien;
- Erleichterung von Verwaltungsaufgaben und Kundenbetreuung;
- Verbesserung der Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung.

(8) Rechte des Kunden

i. Auskunftsrecht und Zugang

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen hat der Kunde das Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden und von der Bank erhobenen oder offengelegten personenbezogenen Daten (einschließlich personenbezogener Daten, die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden) und das Recht, diese personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde hat das Recht, folgende Informationen zu erhalten:

- Bestätigung darüber, ob und wo die Bank seine personenbezogenen Daten verarbeitet;
- Informationen über die Quelle der Daten, falls sie nicht von ihm zur Verfügung gestellt wurden;
- Informationen über die Existenz automatischer Verarbeitung, die für ihn von Bedeutung ist sowie Erläuterungen darüber, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.

In diesem Zusammenhang hat der Kunde das Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die der Bank zur Verfügung stehen. Für weitere Kopien behält sich die Bank das Recht vor, eine angemessene Gebühr in Höhe der Verwaltungskosten zu erheben. Der Kunde kann die Bank wie nachstehend angegeben kontaktieren, um von diesem Recht Gebrauch zu machen.

ii. Recht auf Berichtigung

Die Bank stellt sicher, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Der Kunde hat das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.

iii. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Der Kunde hat das Recht, personenbezogene Daten löschen zu lassen („Recht auf Vergessenwerden“), wenn:

- Die personenbezogenen Daten für den ursprünglich verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden (und keine Rechtsgrundlage besteht);
- Sich die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung auf die Einwilligung des Kunden stützt und er diese Zustimmung widerruft und keine andere Rechtsgrundlage besteht;
- Der Kunde Widerspruch einlegt und der Bank keine zwingenden Gründe mehr für die Verarbeitung vorliegen;
- Die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder
- Die Löschung aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen erforderlich ist.

iv. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Der Kunde hat das Recht, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken (d.h. die Bank darf die Daten lediglich führen und nur für begrenzte Zwecke nutzen), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird bestritten (lediglich für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit);
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und der Kunde beantragt die Einschränkung (im Gegensatz zum Recht auf Löschung);
- Die Bank benötigt die personenbezogenen Daten für ihre ursprünglichen Zwecke nicht mehr, jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; oder
- Die Überprüfung der zwingenden Gründe ist im Zusammenhang mit einem Löschantrag anhängig.

v. Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Kunde hat das Recht auf eine Kopie der ihn betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Des Weiteren hat er das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Der Kunde hat das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von der Bank einem anderen Verantwortlichen übermittelt



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

werden, soweit dies technisch machbar ist und die Ausübung dieses Rechts nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt.

vi. Widerspruchsrecht

Der Kunde hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Grundlage für diese Verarbeitung ist entweder:

- Öffentliches Interesse; oder
- Das berechnigte Interesse der Bank als Verantwortliche.

Die Bank wird diese Verarbeitung einstellen, es sei denn, sie:

- Kann darlegen, dass zwingende berechnigte Gründe Vorrang vor den Interessen, Grundrechten oder Grundfreiheiten des Kunden haben; oder
- Benötigt die personenbezogenen Daten, um Rechtsansprüche zu wahren, geltend zu machen oder zu verteidigen.

Des Weiteren hat der Kunde das Recht, Widerspruch gegen die Nutzung personenbezogener Daten für Direktwerbung einzulegen, einschließlich – aber nicht ausschließlich – des Profiling.

vii. Recht der Beschwerde

Vertritt der Kunde die Auffassung, dass seine Datenschutzrechte von der Bank verletzt wurden, hat er das Recht, sich bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz (Commission Nationale pour la Protection des Données, CNPD) unter <https://cnpd.pub-lic.lu/fr/index.html> zu beschweren.

viii. Widerruf der Einwilligung

Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Kunde kann der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten aus rechtmäßigen Gründen widersprechen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Durch die Ausübung dieser Rechte werden die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeitet. Dies könnte die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden erschweren. In diesem Fall kann die Bank die Geschäftsbeziehung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beenden.

(9) Speicherung personenbezogener Daten

Alle personenbezogenen Daten werden von der Bank für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen, während derer die Bank oder der Kunde diese Informationen zur Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs benötigt, gespeichert werden.

Alle Daten, die für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts, der Buchführungspflichten oder der steuerlichen Verpflichtungen von Bedeutung sind, werden so lange aufbewahrt, wie der Gesetzgeber dies vorschreibt.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Gleiches gilt für Schäden, die aus deliktischen Handlungen gegen die Bank entstehen, sowie aus der Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs oder ähnlich gearteten Vorkommnissen.

(4) Fernmündliche, telegraphische, fernschriftliche, elektronische Aufträge

Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Missbräuchen, Missverständnissen, Irrtümern und durch die unbefugte Einsichtnahme oder Einwirkung Dritter im fernmündlichen, telegraphischen, fernschriftlichen oder elektronischen Verkehr mit dem Kunden oder Dritten sowie bei der Nutzung entsprechender anderer technischer Übermittlungswege entsteht, trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht durch nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz der Mitarbeiter der Bank verursacht ist. Die Bank behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit bei solchen Aufträgen und bei nicht unterschriebenen Aufträgen, vor Ausführung auf Kosten des Kunden eine ebensolche oder originalschriftliche Bestätigung einzuholen. Die Teilnahme an diesen Arten der Auftragserteilung hängt vom Abschluss einer entsprechenden zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Sondervereinbarungen ab. Die Bank kann sämtliche telefonischen Gesprächsinhalte, insbesondere aber nicht abschließend Anweisungen oder Aufträge, aufzeichnen.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Übermittlung von elektronischen Nachrichten zum Beispiel per E-Mail kein sicherer Übermittlungsweg ist. Daher behält sich die Bank vor, E-Mails und sonstigen elektronischen Nachrichten keine rechtliche Wirkung zukommen zu lassen und solche Aufträge unberücksichtigt zu lassen.

Erhält die Bank Aufträge über andere unsichere Medien (z.B. Telefon oder Telefax), so ist die Bank berechnigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen, da die Authentizität von Aufträgen über unsichere



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Medien von der Bank nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden kann, wenn kein schriftlicher Originalauftrag zur Verfügung steht. Eine Berechtigung der Bank, Aufträge über unsichere Medien auszuführen, besteht nicht, wenn der Kunde ausdrücklich schriftlich anderweitige Anweisungen getroffen hat.

(5) Beweismittel

Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1341 des Luxemburger Zivilgesetzbuchs (Code civil) im Streitfall sämtliche der Bank übermittelten schriftlichen Aufträge und Bestätigungen ebenso als Beweismittel dienen wie Zeugenaussagen, Telefaxe, E-Mails, Unterlagen der Bank, aufgezeichnete Telefongespräche oder sonstige Beweismittel, gleich welcher Art.

(6) Zugang von Mitteilungen

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf, spätestens nach sieben (7) Kalendertagen als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Die Absendung wird vermutet, wenn sich die Absendung aus einem Versandvermerk/Versandliste ergibt bzw. über EDV-technisch gespeicherte Protokolle nachweisbar ist.

Soweit Mitteilungen der Bank für den Kunden auf der Internet-Seite der Bank bereitgestellt werden, gelten sie spätestens einen (1) Kalendertag nach Bereitstellung auf der Internet-Seite als zugegangen.

4. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis

(1) Konteneinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/ -depots. Für einen etwaigen nach der Umrechnung festgestellten Sollsaldo haften sämtliche persönlichen und dinglichen Sicherheiten, ungeachtet dessen, ob sie für ein einzelnes, mehrere oder alle Konten/Depots bestellt worden sind.

(2) Aufrechnungsbefugnis der Bank

Die Bank ist in den gesetzlichen Grenzen berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen. Die Aufrechnungsbefugnis erstreckt sich auch auf Forderungen der Bank aus Gemeinschaftskonten.

Sofern der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder einer diesbezüglichen Zusage gegenüber der Bank nicht fristgemäß nachkommt oder zu befürchten steht, dass eine Zahlung nicht erfolgt, kann die Bank sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber, unabhängig von ihrer Rechtsnatur und einschließlich fristgebundener Verbindlichkeiten, unmittelbar und sofort fällig stellen. Die Bank kann solche Verbindlichkeiten ohne vorherige Inverzugsetzung und in einer ihr angemessen erscheinenden Rangordnung gegen Vermögenswerte (bewertet entsprechend dem Marktwert am Tag der Aufrechnung) des Kunden bei der Bank aufrechnen.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer Zwangsvollstreckung oder von Sicherungsmaßnahmen alle Verbindlichkeiten des Kunden als sofort fällig anzusehen sind und die Aufrechnung mit dem Vermögenswerten des Kunden als vor dieser Maßnahme erfolgt gilt. Um eine solche

Aufrechnung vornehmen zu können, ist die Bank, wenn nötig, berechtigt, ein Termingeldkonto vor dessen Fälligkeit zu schließen.

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 18 Absatz 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 4 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Hierbei werden gegebenenfalls Fremdwährungsbeträge umgerechnet.

Die Bank hat das Recht zu bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen und in jeweils welcher Höhe Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind.

(3) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung gegen Forderungen der Bank berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind.

(4) Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in einer amtlich beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Werden der Bank ausländische Urkunden als Berechtigungsnachweis vorgelegt, so prüft die Bank deren Geeignetheit als Legitimations- und/oder Nachweisurkunde. Die damit verbundenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Eine Haftung der Bank für die Eignung, Echtheit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung, Auslegung und Rechtsanwendung besteht nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

6. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

(1) Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

(2) Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden an dem für die konto-führende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde unverzüglich spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. Diese Regelung gilt in entsprechender Anwendung auch für fehlerhafte Gutschriften auf sonstigen Konten.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Diese Regelung gilt in entsprechender Anwendung auch für fehlerhafte Gutschriften auf sonstigen Konten.

(3) Gegenseitige Informationspflicht

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, die Bank über von ihm festgestellte Fehlbuchungen bzw. auf die Möglichkeit eines solchen Irrtums seitens der Bank hinzuweisen. Er darf insbesondere nicht über einen Betrag verfügen, von dem er annehmen muss, dass dieser ihm nicht zusteht.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag von dem jeweiligen Zahlungsverpflichteten erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und/oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Schecks und Lastschriften

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlt-meldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Bankbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Sonnabenden, 24. und 31. Dezember, Luxemburger Feiertage und Bankfeiertage.

10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von ggfs. mehreren Korrespondenzbanken abgewickelt. Sofern diese Transaktionen unter Einschaltung von Korrespondenzbanken abgewickelt werden, trägt der Kunde sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die sich infolge von (i) Maßnahmen der Sitzländer der Korrespondenzbanken oder von Drittländern, (ii) unvorhergesehenen Ereignissen oder Höherer Gewalt oder (iii) jedwedem anderen Rechtsakt, der sich der Kontrolle der Bank entzieht, ergeben können.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Insoweit hat die Bank bereits dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie die Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden angegebenen Bank vorgenommen hat.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden jederzeit weitere für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen zu verlangen. Insbesondere können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, solche Anfragen unverzüglich zu beantworten.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können, für deren Folgen die Bank keine Haftung übernimmt. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen IBAN (International Bank Account Number) und der BIC (Bank Identifier Code) zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Wertpapierkäufen/-verkäufen ist die exakte Wertpapierkennnummer bzw. ISIN mitzuteilen, um Verwechslungen, die zu Lasten des Kunden gehen, zu vermeiden.

Zur Vereinfachung der Auftragserteilung und Vermeidung von Inhalts- und Übertragungsfehlern behält sich die Bank vor, dass entsprechende Informationen des Kunden zu Aufträgen nur auf von ihr zur Verfügung gestellten Formularen erteilt werden können. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufträge.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig (z.B. weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb einer Frist von vier Wochen gilt als Genehmigung. Diese Bestimmung findet auch im Falle von banklagernder Post sowie bei Zustellung / Änderung von Kontoauszügen und Geschäftsbestätigungen per E-Mail (PDF-Reporting) Anwendung.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls periodisch eingehende Mitteilungen wie Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

(6) Benachrichtigung der Bank im Rahmen der US-Steuergesetzgebung

Im Falle, dass der Kunde ein US-Kunde gemäß der jeweils gültigen US-Steuergesetzgebung ist oder im Laufe der mit der Bank bestehenden Geschäftsverbindung wird, wird der Kunde der Bank dies unverzüglich mitteilen und anhand entsprechender Formulare (W-Formulare) nachweisen sowie die Bank ermächtigen, jegliche Information über Einkommen aus der US-Verwahrstelle der Bank dem Internal Revenue Service (IRS) mitzuteilen oder Vermögenswerte, die Einkommen aus einer US-Quelle nach sich ziehen, von dem Konto auszuschließen. Wenn der Kunde die Befugnis erteilt, die Vermögenswerte zu verkaufen, ohne die betreffenden Informationen offen zu legen, ist die Bank befugt, diese Vermögenswerte innerhalb von 60 Tagen zu veräußern, nachdem sie diese im Konto festgestellt hat. Wenn der Bank bewusst wird, dass der Kunde eine US-Person ist und das Konto bereits eröffnet wurde, hat der Kunde der Offenlegung der Information oder einem Verkauf der Vermögenswerte im angegebenen Zeitraum zuzustimmen.

Erhält die Bank vom Kunden innerhalb dieses Zeitraums keine Weisung, so kann die Bank die Informationen offen legen. Die Bank kann verpflichtet sein, Steuern gemäß der US-Steuergesetzgebung zurückzuhalten.

(7) Haftung des Kunden bei Rechtsverstößen

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftsverbindung mit der Bank, jederzeit die ihm aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Wohnsitzes oder des Transaktionsortes anwendbare Gesetzgebung zu beachten. Der Kunde haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer zwingenden Vorschrift gegebenenfalls zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten nach sich zieht.

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden oder dem Preisverzeichnis für Dienstleistungen. Die Höhe der Entgelte für die nicht kreditbezogenen Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Dienstleistungen, das dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis für Dienstleistungen angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden.

Die Bank wird den jeweils gültigen zugrundeliegenden Referenzzinssatz, nach dem sich die Änderungen der Zinsen bemessen dem Kunden auf Anfrage transparent machen. Sollte sich der jeweilige Referenzzinssatz im negativen Bereich befinden, so ist die Bank berechtigt, diesen mit „Null-Prozent (0 %)“ anzusetzen.

(4) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich angezeigt hat. Auf diese

Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungs-ersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), hat die Bank das Recht auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld zu fordern.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände und/oder regulatorische Anforderungen eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder Dritte von der Bank die Stellung oder Verstärkung von Sicherheiten (Nachschuss) für im Auftrag des Kunden abgeschlossene Geschäfte (z.B. Börsentermingeschäfte) verlangen.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen sind sich der Kunde und die Bank darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen des Kunden erwirbt, die bei der Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr eingebracht sind oder noch eingebracht werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben). Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass das im Namen des Kunden eröffnete Depot, auf dem Edelmetalle verbucht sind, ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Sonderdepot darstellt.

Soweit für die Bestellung des Pfandrechts erforderlich, ist die Bank ermächtigt,

- Wertpapiere und Sachen des Kunden als Sicherheit an sich selbst zu übertragen,
- Namenspapiere auf ihren Namen als Sicherheit in die Register des Emittenten eintragen zu lassen und
- Orderpapiere im Namen und für Rechnung des Kunden mit einem ordnungsgemäßen Indossament zu versehen, aus dem sich ergibt, dass die Orderpapiere als Sicherheit übertragen worden sind.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht an den Pfandgegenständen, welches gemäß dieser Geschäftsbedingungen begründet wird, dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht auch die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Werte. Das Pfandrecht erstreckt sich ferner nicht auf die vom Mehrheitsaktionär der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien). Dasselbe gilt für die von der Bank oder deren Mehrheitsaktionär selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und die verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank oder deren Mehrheitsaktionärs. Evt. mit den Pfandgegenständen verbundene Stimmrechte verbleiben bis auf schriftlichen Widerruf der Bank beim Kunden / Verpfänder.

(4) Zins und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheinen zu verlangen.

15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabepflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

16. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Verwertung

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank nach Einhaltung einer durch Einschreibebrief angekündigten Frist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei drohendem Kursverlust, auch nach einer kürzeren Frist, die jedoch mindestens zwei Tage betragen muss, die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten.

Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Bank sie an der Börse zum geltenden Preis durch eine von ihr bestimmte zugelassene Person oder einen zuständigen Beamten verkaufen lassen.

In allen anderen Fällen werden Art und Ort der Verwertung sowie eine gegebenenfalls einzuschaltende Amtsperson („public officer“) oder sonstige Person von der Bank bestimmt.

Die Bank ist auch berechtigt, gerichtlich anordnen zu lassen, dass ihr entsprechend einer Bewertung durch öffentlich anerkannte Sachverständige alle oder ein Teil der Sicherheiten bis zur Höhe ihrer Ansprüche gegen den Kunden als Zahlung verbleibt.

(3) Verwertung von Geldforderungen

Unbeschadet der Bestimmungen von Nr. 4 Absatz 1 und Absatz 2 hat die Bank, nachdem sie den Kunden gemahnt hat, das Recht, mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden gegen die dem Pfandrecht unterliegenden Geldforderungen des Kunden unverzüglich aufzurechnen.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Kündigung

17. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

18. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Fortsetzung für die Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist und/oder anderer in seiner Person liegenden Umstände sich nachteilig verändern, die es für die Bank nicht zumutbar machen, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht

innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Geschäfte des Kunden aus Sicht der Bank nicht mit geltendem Recht vereinbar sind.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen oder wenn eine Fristsetzung oder eine Abmahnung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich ist.

(4) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Nach Kündigung hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf Verzinsung seiner Guthaben.

Schutz der Einlagen

19. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungssystems ("Fonds de garantie des dépôts Luxembourg" FGDL) (im folgenden "Einlagensicherungssystem" genannt), das im Konkurs der Bank im Rahmen der gesetzlichen Grenzen den Kunden für einen evtl. Verlust bestimmter Einlagen entschädigt. Die Bank stellt tatsächlichen oder potenziellen Einlegern die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über den Schutz von Einlagen sowie des Einlagensicherungssystems elektronisch oder in Papierform zur Verfügung. Soweit das Einlagensicherungssystem Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in Höhe der Zahlung auf das Einlagensicherungssystem über, wobei dem Einlagensicherungssystem ein vorrangiges Befriedigungsrecht aus der Liquidationsmasse zusteht.

Die Bank ist ebenfalls Mitglied des Anlegerentschädigungssystems Luxemburg („Système d’indemnisation des investisseurs Luxembourg, SIIL“). Hierdurch sind die Depotwerte bis zu einem Betrag von 20.000 Euro gesichert.

Die Bank ist befugt, sowohl dem FGDL als auch dem SIIL oder einem von diesen Beauftragten, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Informationen für den Kunden

20. Daten der Bank

Die Bank wird in der Rechtsform einer Societe Anonyme geführt. Sie hat ihren Gesellschaftssitz (Siege social) in Luxemburg. Die Bank ist eingetragen im Registre de Commerce Luxembourg unter N° B 10 700.

Die Besuchsanschrift lautet: 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxembourg.

Die Postadresse lautet: Boite postale 16, L-2010 Luxembourg

Telefonnummer: +352 – 42 45 45-1

Homepage: <http://www.mmwarburg.lu>

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer: LU 11805339

21. Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde der Bank ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Anschrift lautet: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg.

22. Beschwerden

Beschwerden durch den Kunden sind persönlich, per Post, E-Mail, Fax oder Telefon an unsere Beschwerdestelle oder an den/die zuständige/n Kundenbetreuer/in zu richten. Die Beschwerdestelle bzw. der/die zuständige Kundenbetreuer/in wird die Beschwerde des Kunden entsprechend des für den Finanzsektor vorgesehenen Beschwerdeverfahrens bearbeiten. Der Kunde kann sich auch bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg beschweren. Die dortige Reklamationsstelle fungiert als außergerichtliche Schlichtungsstelle. Gegenüber der genannten Aufsichtsbehörde wurde ein Mitglied des Vorstandes der Bank als verantwortliches Vorstandsmitglied für die Beschwerdebearbeitung benannt.

23. Steuern

Die Bank stellt dem Kunden die notwendigen steuerlichen Unterlagen zur Deklaration seiner Einkünfte zur Verfügung. Die Verantwortung zur

Deklaration von Vermögen und Erträgen obliegt dem Kunden im Land seines Steuerdomizils (Domizilland) gemäß den dort gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen. Unabhängig davon wird die Bank ihrer Verpflichtung, ggf. steuerliche Erträge des Kunden selbst zu ermitteln, die daraus resultierenden Steuern einzubehalten und abzuführen, gemäß den jeweiligen geltenden Regularien und Gesetzen nachkommen. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, an in- und ausländische Behörden im gesetzlich vorgesehen Rahmen über die Geschäftsbeziehungen insoweit Auskunft zu erteilen. Die Bank bietet keine steuerliche/rechtliche Beratung an. Die Bank behält sich das Recht vor, Verfügungen, wie beispielsweise Bartransaktionen bzw. physische Ein-/Auslieferungen, soweit diese einen Verstoß gegen geltende in- oder ausländische regulatorische, einschließlich steuerlicher, Vorgaben darstellen können, abzulehnen.

24. Verjährung

Die Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Zinsen verjähren fünf Jahre nach deren Fälligkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Geschäftsbeziehung.

Für Ansprüche auf die Rückzahlung von Guthaben bzw. Rückerstattung von verwahrten Gegenständen gilt eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung.

Das Recht der Bank zur Hinterlegung, sofern sich ein solches aus diesen Geschäftsbedingungen oder aus den Sonderbedingungen oder aus dem Gesetz ergibt, bleibt unberührt.

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.



Sonderbedingungen für den Handel in Wertpapieren und das Verwahrgeschäft

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend "Wertpapiere").

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/ Unterrichtung/ Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/ Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/ Entgelt/ Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag, sofern dies auch ein Arbeitstag für die Bank ist. Ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag, sofern dies auch ein Arbeitstag für die Bank ist, vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen, sofern der Kunde mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Inland gehandelt werden, sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von derartigen Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig, einschließlich der vorgenannten Rechte, gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings, erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen des jeweiligen ausländischen Ausführungsplatzes. Wird der unlimitierte Kundenauftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen, sofern der Kunde mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Soweit Wertpapiere nicht zur Sammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie andere in oder ausländische Verwahrer (z.B. Clearstream Banking S.A.) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Wertpapiergutschrift

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Wahrung der Interessen des Kunden, das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Wertpapiergutschrift in Form von Girosammelverwahrung, Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) oder Streifbandverwahrung.

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilen Wertpapiergutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Wertpapiergutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Quartals- /Depotaufstellung

Die Bank erteilt vierteljährlich eine Depotaufstellung.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

(1) Im Inland von der Bank verwahrte Wertpapiere

Bei von der Bank selbst im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Andere im In- oder Ausland verwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen dem jeweiligen Verwahrer der verwahrten Wertpapiere im jeweiligen Verwahrland.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei von der Bank selbst im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung, soweit sie Kenntnis hierüber erhält. Bei einer Auslosung von anderen rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag dem Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn und sobald der Bank hierüber eine Bekanntmachung von Emittenten oder ihren Zwischenverwahrern zugegangen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen, ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

16. Weitergabe von Nachrichten

Gehen der Bank Informationen vom Emittenten oder von ihrem Verwahrer / Zwischenverwahrer über beispielsweise

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zu, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, so wird sie diese dem Kunden zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand von öffentlich zugänglichen Informationen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer ihr vom Emittenten oder ihrem Zwischenverwahrer bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden.

Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Verwahrung im Inland durch die Bank selbst

Bei der Verwahrung von Wertpapieren durch die Bank selbst haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

(2) Verwahrung durch Dritte

Bei der Verwahrung von Wertpapieren durch Dritte beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

(3) Weisung des Kunden

Folgt die Bank bei der Auswahl hinsichtlich eines Verwahrers oder Zwischenverwahrers oder bei der Unterweisung eines Dritten einer Weisung des Kunden, trifft sie insoweit keine Haftung.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden oder sonstiger Informationen verpflichtet ist, ist die Bank berechtigt, die entsprechende Auskunft an die ausländische Stelle zu übermitteln. Siehe hierzu auch Nr. 2 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Einlieferung/ Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine Wertpapier Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

21. Wertpapierleihegeschäfte

Die Bank ist berechtigt, über Wertpapiere, die zum Depotbestand eines Kunden gehören, für eigene Rechnung und auf ihr eigenes Risiko, zeitweise im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften zu verfügen. Die Bank garantiert, dass dem Kunden hierdurch keinerlei Nachteile entstehen.

22. Sorgfaltspflicht hinsichtlich dritter Depotbanken

(1) Externe Depotbanken

Wenn Finanzinstrumente von Kunden von einer dritten Depotbank gehalten werden, kann es sein, dass diese dritte Depotbank nach lokalem Recht nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den eigenen Vermögenswerten auszuweisen. Im Falle des Verzugs oder der Insolvenz der dritten Depotbank läuft der Kunde Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten, wenn der Gesamtwert der Finanzinstrumente nicht ausreicht. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Anweisung der externen Depotbank. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen kann die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung einer externen Depotbank entstehen.

(2) Handlung als Intermediär

Handelt die Bank als Intermediär (Nominee), indem sie nicht in eigenem Namen, sondern auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft, zeichnet oder hält, so unterliegt sie lediglich den in Absatz I vorgesehenen Verpflichtungen. Gibt der Kunde der Bank Anweisungen, die diese in seinem Namen nicht ausüben kann oder will, so ergreift die Bank sämtliche Maßnahmen, die es dem Kunden ermöglichen, selbst in eigenem Namen tätig zu werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von sämtlichen Schäden, Kosten, Verlusten, Forderungen oder Ausgaben freizustellen, die diese in ihrer Eigenschaft als Intermediär erleiden oder tragen könnte.

23. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.



Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten

1. Ausführungsart und Abrechnung

(1) Ausführungsart

Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf und Verkauf von Devisen und Sorten nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler aus. Abweichungen in der Ausführungsart müssen ausdrücklich vereinbart werden. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Bank auch teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.

(2) Ausführungsplatz

Für die Geschäfte in Devisen und Sorten gelten die Usancen des jeweiligen Ausführungsplatzes.

(3) Abrechnung

Geschäfte in Devisen und Sorten kann die Bank netto abrechnen, soweit nicht der Kunde Bruttoabrechnung verlangt oder regulatorische Anforderungen dem widersprechen.

2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

(1) Ausführung von Aufträgen

Die Bank wird Devisen- und Sortenaufträge möglichst noch am Tag des Eingangs ausführen, bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

(2) Fehlende Deckung

Die Bank darf Ausführungen von Kauf- und Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben oder der Depotbestand des Kunden nicht ausreicht.

3. Einwendungen des Kunden

Einwendungen gegen Abrechnungen und Ausführungsanzeigen müssen unverzüglich nach Zugang schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Abrechnungen, Anzeigen usw. als genehmigt; die Bank wird bei den Abrechnungen, Anzeigen usw. auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Einwendungen wegen Nichtausführung von Aufträgen sind unverzüglich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in den Geschäftsräumen der Bank nach dem Zeitpunkt zu erheben, in dem die Abrechnung oder Ausführungsanzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten

1. Edelmetalldepots

(1) Depotguthaben

Bei Gutschriften auf Edelmetalldepots handelt es sich um Depotguthaben vertretbarer Edelmetalle, deren Eigentümer der Inhaber des Edelmetalldepots ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

(2) Deckungsbestand

Für die Inhaber von Edelmetalldepots hält die Bank im In- und Ausland bei sich und/oder bei Drittverwahrern unter eigenem Namen, ungetrennt von den eigenen Beständen der Bank und denen ihrer anderen Kunden, die den Edelmetalldepots entsprechende Menge Edelmetall.

(3) Auslieferungsrecht

Der Inhaber eines Edelmetalldepots ist berechtigt, die Auslieferung des ihm gehörenden Edelmetalls zu verlangen.

(4) Fungibilität der Edelmetalle

Edelmetalldepots unterliegen den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 1981 betreffend vertretbare Depots von Edelmetallen (Règlement grand ducal du 18 décembre 1981 concernant les dépôts fongibles de métaux précieux et modifiant l'article 1er du règlement grand ducal du 17 février 1971 concernant la circulation de valeurs mobilières).

2. Metallkonten

(1) Kontoguthaben

Bei Gutschriften auf Metallkonten handelt es sich um Kontoguthaben, die dem Kontoinhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Metall gegen die Bank einräumen. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Metallkonten unterliegen nicht der in Nr. 1, Absatz 4 erwähnten großherzoglichen Verordnung.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

(2) Eigentumserwerb

Mit der Lieferung von auf Metallkonten gutgeschriebenen Beständen erwirbt der Kontoinhaber Eigentum an dem gelieferten Metall.

(3) Rücknahme

Der Kontoinhaber kann der Bank seinen Anspruch auf Lieferung von Metall jederzeit zur Rücknahme anbieten. Bei Annahme eines solchen Angebots durch die Bank richtet sich der Rücknahmepreis nach dem am Tage des Ordereingangs gültigen Marktpreis. Mit der dem Kontoinhaber erteilten Gutschrift des Rücknahmepreises erlischt der Anspruch auf Lieferung von Metall.

3. Für Edelmetalldepots und Metallkonten geltende Bestimmungen

(1) Gutschriften

Gutschriften lauten auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder eine Anzahl handelsüblicher Einheiten.

(2) Auslieferung

Auslieferung von Edelmetalldepotguthaben bzw. Lieferung von Metallkontoguthaben (beides im Folgenden "Lieferung" genannt) erfolgt durch die Bank im Falle von:

a) Edelmetall:

aa) bei auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht lautenden Gutschriften in international als "gute Lieferung" anerkannten Barren,

ab) bei auf eine Anzahl handelsüblicher Einheiten lautenden Gutschriften

- in Barren der jeweils gutgeschriebenen Art bzw.
- in handelsüblichen Stücken des jeweils gutgeschriebenen Münztyps. Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung besteht nicht.

b) anderen Metallen: in den handelsüblichen Einheiten und Feinheiten.

Bei Edelmetall wird dem Edelmetalldepot das Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder die Stückzahl und bei anderen Metallen dem Metallkonto das Bruttogewicht der so gelieferten Ware belastet. Eine etwaige Differenz zwischen dem gutgeschriebenen und dem effektiv gelieferten Gewicht wird nach Ermessen der Bank mit kleinen Einheiten ausgeglichen oder auf der Grundlage des am Tage der Erstellung der Abrechnung gültigen Marktpreises abgerechnet.

Die Bank behält sich das Recht vor, Auslieferungsgrenzen festzulegen und Auslieferungen in diesem Rahmen vorzunehmen.

(3) Ort und Zeit der Lieferung

a) Die Lieferung von auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenem Edelmetall bzw. Metall erfolgt auf Verlangen des Depot- bzw. Kontoinhabers in Luxemburg in den Geschäftsräumen der Lagerstelle.

b) Die Lieferung kann frühestens fünf Geschäftstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrages des Depot- bzw. Kontoinhabers und nach Zahlung einer Lieferungsgebühr verlangt werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Auftrages, so ist für die Lieferung ein erneuter Auftrag erforderlich.

c) Auf Wunsch liefert die Bank auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenes Edelmetall bzw. Metall auch an einen anderen Ort, falls dies nach Meinung der Bank ohne unangemessenen Aufwand durchführbar ist und mit den Gesetzen des betreffenden Lieferungsortes im Einklang steht. Die Lieferung des Edelmetalls bzw. des Metalls an einem anderen Ort als Luxemburg erfolgt jedoch ausschließlich auf Risiko und Kosten des Depot- bzw. Kontoinhabers. Die Bank ist berechtigt, vom Depot- bzw. Kontoinhaber die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die Transport- und Versicherungskosten zu verlangen.

d) Die Lieferung unterliegt den zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferungs-ort gültigen Steuergesetzen.

4. Risikoübernahme

a) Die Inhaber von bei der Bank unterhaltenen Edelmetalldepots bzw. Metallkonten tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die für den für Edelmetalldepots bzw. Metallkonten bei der Bank oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Bank sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

b) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall durch eines der in Nr. 4 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank dem Depot- bzw. Kontoinhaber sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls bzw. Metalls abtreten.

5. Kosten und Steuern

Zur Deckung der mit Edelmetalldepots bzw. mit Metallkonten verbundenen Kosten der Bank werden jährlich zahlbare Gebühren berechnet, die dem Depot- bzw. Kontoinhaber gesondert bekannt gegeben werden.

Alle Steuern und Abgaben, die eventuell im Zusammenhang mit Edelmetalldepots bzw. Metallkonten einschließlich Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Depot- bzw. Kontoinhabers.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.



Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

7. Allgemein

7.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Einmalauftag). Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftag).

7.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	andere Währung als Euro	- IBAN und BIC ² oder - Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	- IBAN und BIC oder - Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

7.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei

formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

7.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags über die mit der Bank vereinbarten Übermittlungswege in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

7.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

7.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3, Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Bei standardmäßig vorgesehenem Postversand und/oder pdf-Versand erfolgt die Unterrichtung am nächsten Geschäftstag nach der Ausführung der Überweisung durch Versand der schriftlichen Bestätigung. Bei davon abweichend vereinbarten Regelungen gelten besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Postverwahrung.

7.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank den Kunden hierüber informieren und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder zurückerstatten.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

7.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Die zwischengeschalteten Stellen sowie der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers speichern hierbei vorübergehend die Überweisungsdaten.

Bei Überweisungen können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zukünftige Änderungen in den gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Regeln zur Übermittlung von Überweisungsdaten, insbesondere des jeweiligen Umfangs sind jederzeit durch den Gesetzgeber möglich, wodurch sich auch die Anforderungen an die Bank hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Überweisungsdaten ändern können. Hierauf wird der Kunde bereits jetzt hingewiesen.

7.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

7.10 Entgelte

7.10.1 Entgelte für Überweisungen innerhalb Luxemburgs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

7.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder

für Überweisungen innerhalb der EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und für Überweisungen von Kunden, die keine Privatkunden sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank auf Anfrage zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

7.12 Beschwerdemöglichkeiten und außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerden durch den Kunden sind persönlich, per Post, E-Mail, Fax oder Telefon an unsere Beschwerdestelle oder an den/die zuständige/n Kundenbetreuer/in zu richten. Die Beschwerdestelle bzw. der / die zuständige Kundenbetreuer/in wird die Beschwerde des Kunden entsprechend des für den Finanzsektor vorgesehenen Beschwerdeverfahrens bearbeiten. Der Kunde

3 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

4 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

5 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des europäischen Wirtschaftsraum derzeit: siehe Fußnote 3).

6 z.B. US-Dollar.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

kann sich auch bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg beschweren. Die dortige Reklamationsstelle fungiert als außergerichtliche Schlichtungsstelle. Gegenüber der genannten Aufsichtsbehörde wurde ein Mitglied des Vorstandes der Bank als verantwortliches Vorstandsmitglied für die Beschwerdebearbeitung benannt.

8. Überweisungen innerhalb Luxemburgs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁷) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸

8.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Vollständiger Name (Vor- und Nachname; Firmenname) des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2.); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

8.2 Maximale Ausführungsfrist

8.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

8.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt. Es gelten zudem die Feiertagsregelungen in den jeweiligen Währungen.

8.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

8.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

8.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

8.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank grundsätzlich nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank.

⁷ Siehe Fußnote 3.
⁸ Siehe Fußnote 4.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

9. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen und/oder regulatorischen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Überweisungen innerhalb Luxemburgs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

10.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und Adresse des Zahlungsempfängers, Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2.); ist bei Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

⁹ Siehe Fußnote 3.
¹⁰ Siehe Fußnote 6.
¹¹ Siehe Fußnote 5.

10.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

10.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

10.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

10.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen weiteren gesetzlichen Ansprüchen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank.

10.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde, oder

die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Scha-



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

denersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Kündigungsrechte

11.1 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für den Überweisungsvertrag eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

11.2 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann den Dauerauftrag, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung des Überweisungsvertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen

Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist oder anderer in seiner Person liegenden Umstände sich nachteilig verändern, die es für die Bank nicht zumutbar machen, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Geschäfte des Kunden aus Sicht der Bank nicht mit geltendem Recht vereinbar sind.

(3) Abwicklung nach der Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

12. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden durch den Kunden sind persönlich, per Post, E-Mail, Fax oder Telefon an unsere Beschwerdestelle oder an den/die zuständige/n Kundenbetreuer/in zu richten. Die Beschwerdestelle/der/die zuständige Kundenbetreuer/in wird die Beschwerde des Kunden entsprechend des für den Finanzsektor vorgesehenen Beschwerdeverfahrens bearbeiten. Der Kunde kann sich auch bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg beschweren. Die dortige Reklamationsstelle fungiert als außergerichtliche Schlichtungsstelle. Gegenüber der genannten Aufsichtsbehörde wurde ein Mitglied des Vorstandes der Bank als verantwortliches Vorstandsmitglied für die Beschwerdebearbeitung benannt.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹²	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY

¹² Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.



M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

Fassung: August 2018

